

Stadt Wildau
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der Stadt Wildau
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der
Umgebungsärmrichtlinie (ULR)**

Für die Stadt Wildau wird der Lärmaktionsplan nach EG-Umgebungsärmrichtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 25. Juni 2002) fortgeschrieben.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die Lärmbelastung zu senken und die Lebensqualität in der Stadt Wildau zu erhöhen. Konkret geht es darum, potenziell gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden, Belästigungen zu verringern und den Bewohnern einen ungestörten Schlaf zu ermöglichen.

Die aktuell geltende Stufe III der Lärmaktionsplanung für die Stadt Wildau erfolgt für den Straßen-, Schienen- und Luftverkehrslärm. Gewerbelärm ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht relevant.

Die Lärmkartierung des Straßenverkehrs für die Stadt Wildau erfolgte durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU). Kartierungspflichtig sind im Rahmen der Stufe III der Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen sowie Hauptverkehrsstraßen mit Verkehrsmengen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen (Kfz) pro Jahr bzw. 8.000 Kfz am Tag.

Die Lärmkartierung der Hauptisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr erfolgte durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Eine Lärmkartierung zum Flughafen Berlin-Brandenburg wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL) für den Flugverkehr 2023 erstellt.

Die Lärmaktionsplanung beruht auf der EG-Umgebungsärmrichtlinie, die 2005 mit der Erweiterung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) um einen sechsten Teil „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47a bis 47f in deutsches Recht übernommen wurde (Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005, 29. Juni 2005).

In § 47d BImSchG ist die Aufstellung der Aktionspläne näher festgelegt. Demnach sollen Lärmaktionspläne mit geeigneten Maßnahmen aufgestellt werden, um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Hauptisenbahnstrecken, Großflughäfen und in Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern.

Als Umgebungslärm werden „unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien“ bezeichnet, „die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung ausgeht“.

Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion der von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz vorhandener ruhiger Gebiete vor der Zunahme von Lärm.

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplanes wird durch öffentliche Auslegung vorgestellt und wird in der Zeit

vom 07. März bis einschließlich 08. April 2019

öffentlich ausgelegt:

Ort: Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36

15745 Wildau
Zeit: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

oder ist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeiten der Stadtverwaltung einsehbar.

Jedermann kann Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich unter der angegebenen Anschrift abgeben.

Der Entwurf wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Wildau, den 25.02.2019


Marc Anders

